



1. Schulordnung

- Die Regeln unserer Schulordnung werden in Sprache und Bild in den Klassenräumen ausgehängt.
- Die Regeln unserer Schulordnung weisen eine klare Struktur auf und sind immer präsent.
- Der Umgang mit der Schulordnung stärkt die Teambildung.
- Die Regeln der Schulordnung sind gleichzeitig die Klassenregeln.
- Alle Regeln der Schulordnung sind gleich wichtig und werden gleichrangig beachtet.
- Auf die Einhaltung der Regeln achten Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiter konsequent.
- Die Einhaltung der Schulordnung wird mit dem Ampelsystem und dem Klassenrat in den Klassen verbunden, sowohl in positiver als auch negativer Konsequenz, auch klassenübergreifend.
- Zur Unterstützung der Einhaltung der Schulordnung wird im Lehrerzimmer jede Woche eine Regel der Woche ausgehängt, auf die Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiter im Besonderen achten.
- Verstöße gegen diese Regel werden über die Fachablage der Klassen weitergegeben.
- In Klassenstufe 1/ 2 wird diese Regel als Regel der Woche besprochen. Klassenintern erfolgt dazu am Ende der Woche eine Auswertung mit Sternchen für die Klasse und einer Endauswertung nach 10 erreichten Sternchen.

Alle (Groß und Klein) haben die gleichen Rechte.

1. Ich verhalte mich leise, damit wir in Ruhe lernen können.
Draußen darf ich toben.
2. Ich bin höflich zu anderen und verletze niemanden.
3. Ich halte Ordnung.
4. Ich gehe mit allem sorgfältig um.

2. Ampelsystem

- Die Ampel gibt es in 6 Abstufungen (blau, grün, weiß, gelb, orange, rot)
- Alle Schüler starten täglich auf „weiß“.
- Positives und negatives Verhalten wird über die Ampel reguliert.
- Bei negativem Verhalten wird ein Schüler nur nach unten geschoben, wenn die Lehrkraft dies auch gesehen hat.

- Fachlehrer, die nicht im Klassenraum unterrichten, versuchen am Ende der Stunde im Klassenraum die Ampel zu nutzen und das Verhalten der Schüler zu bewerten.
- Wenn ein Schüler auf „Rot“ gelandet ist, arbeitet er in einer anderen Klasse und die Eltern werden schriftlich über Hausaufgabenheft oder Mitteilungszettel informiert.
- Danach gibt es einen Neustart für den Schüler in der Ampel.
- Wer an einem Tag zweimal auf „Rot“ landet, soll von seinen Eltern abgeholt werden.
- Bei erheblichen oder sich wiederholenden Störungen während des Unterrichts und Verstößen gegen die Schulordnung, greift die Handlungsabfolge:

- Schülergespräch
- schriftliche Information an die Eltern
- Elterngespräch
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- → **Formschreiben – Kopie zur Schülerakte**

3. Klasseninterne Handlungsroutine

- Die Klassenlehrer legen eine klasseninterne Handlungsroutine fest, die im Klassenbuch zur Ansicht für die Fachlehrkräfte eingeklebt wird.
- Die Handlungsroutine wird zu Beginn eines Schuljahres mit den Fachlehrern in einer Klassendienstbesprechung und mit den Eltern in einer Elternversammlung besprochen.

4. Hofpausen

- Wir sind präsent, sichtbar und ansprechbar.

Wir beginnen die Aufsichten rechtzeitig.

Wir tragen eine Warnweste, damit wir besser sichtbar sind.

Wir führen Aufsicht auf dem gesamten Schulhof.

Wir achten besonders auf die Toiletten.

- In den Hofpausen werden die Aufgänge und Flure zugeschlossen.
- Im Laubengang darf sich kein Schüler während der Hofpause aufhalten.
- Alle Klassen stellen sich zu Beginn des Schultages und nach den Hofpausen auf dem Hof an der Klassenmarkierung an. Wir holen die Schüler auf dem Schulhof ab.
- In den Regenpausen bleiben die Schüler in den Klassen und beschäftigen sich leise, dürfen andere Klassen besuchen oder sich aufhalten: Kl. 1-Laubengang C-Trakt, Kl. 2 – Laubengang D-Trakt, Kl. 3 – Tischtennisplatten Toilettenhaus, Kl. 4 – Laubengang B-Trakt.
- In den Regenpausen sprechen sich die Kollegen im selben Aufgang/ Flur wegen der Aufsicht ab.

5. Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess. Sie können insbesondere ausgerichtet sein auf

- Die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken
- Die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und –abschnitte
- Die Förderung der selbständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen

Hausaufgaben sind aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden. Sie sind so angelegt, dass sie von den Schülern selbständig erledigt werden können. Neben für alle Schüler der Klasse verbindlichen Inhalten sind auch differenzierende, auf die Leistungsfähigkeit einzelner Kinder abgestimmte Aufgaben vorgesehen.

Als Richtwert für den maximalen Zeitaufwand gelten 30 Minuten für die Erledigung der Hausaufgaben in der Grundschule. Vom Freitag auf den folgenden Montag werden keine Hausaufgaben gestellt.

- Hausaufgaben werden in einem Hausaufgabenheft notiert. Über die Art des Hausaufgabenheftes entscheidet der Klassenlehrer in Abstimmung mit dem Jahrgang.
- Vergessene Hausaufgaben sind durch die Schüler nachzuholen und vorzuzeigen.

- Schülergespräch
- schriftliche Information an die Eltern
- Elterngespräch
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- → **Formschreiben** – Kopie zur Schülerakte

6. Arbeitsmittel

Über die notwendigen Arbeitsmittel für einen Jahrgang entscheiden die Fachlehrkräfte in Absprache mit den Jahrgangskollegen. Die Eltern werden über die notwendigen Anschaffungen vor den Sommerferien schriftlich informiert. In Absprache mit den Eltern können zusätzliche Arbeitsmittel auch im Laufe eines Schuljahres angeschafft werden.

- Bei verlorenen und beschädigten Arbeitsmitteln müssen sich die Schüler um Ersatz bemühen

- Schülergespräch
- schriftliche Information an die Eltern
- Elterngespräch
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- → **Formschreiben** – Kopie zur Schülerakte

7. Schulpflicht

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Die in §58 NSchG besonders erwähnte Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden, wie z.B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten.

Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung nach den ggf. von der Konferenz nach §34 Abs.2 Nr.7 NSchG beschlossenen Grundsätzen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

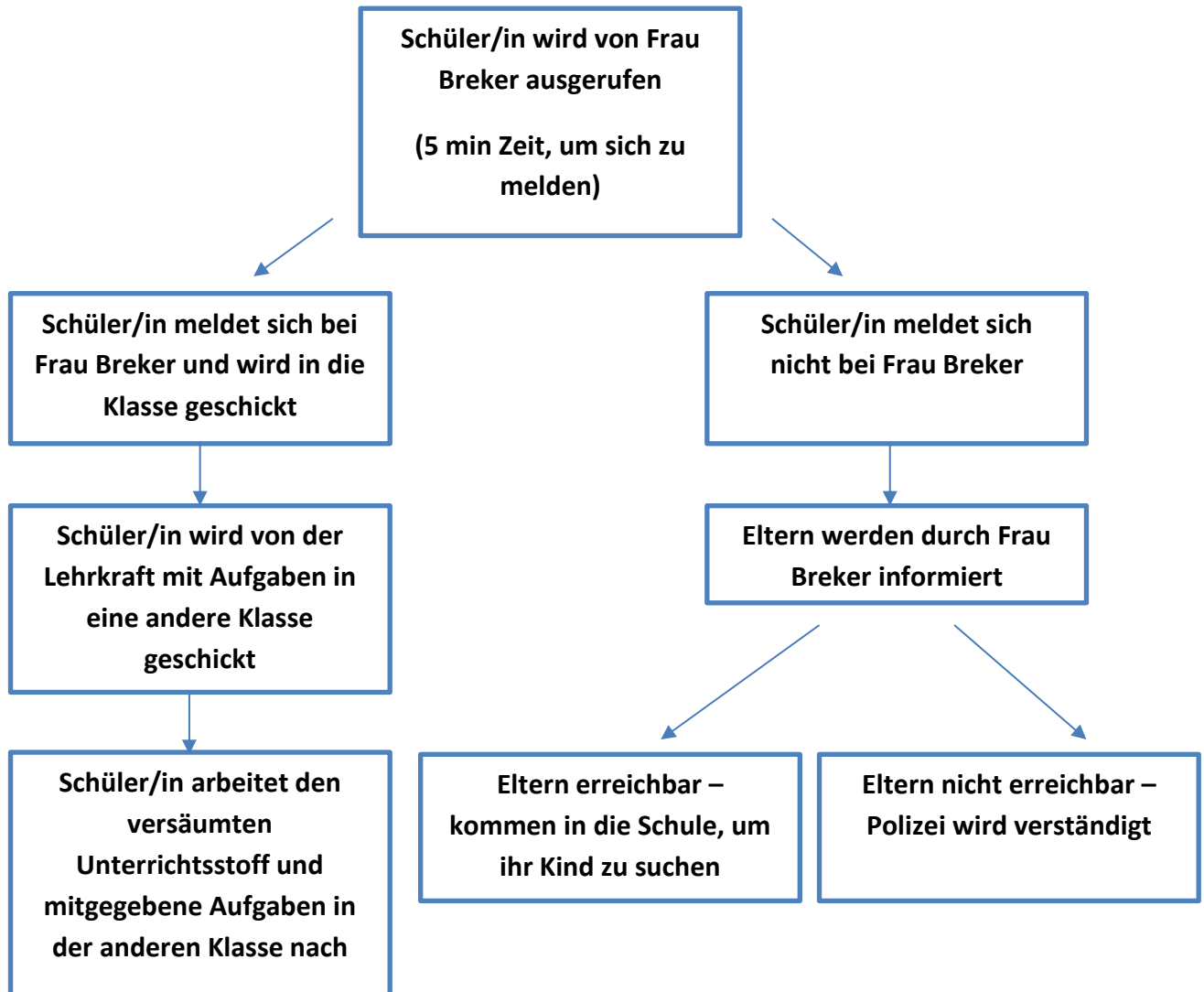
Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Nieders. Gesetz über die Feiertage i.d.F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S.51) sowie nach dem Erlass vom 24.März 1982 (SVBl. S.53) in der jeweils gültigen Fassung.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach §71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen. Treffen die nach §71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

- Die Eltern melden ihre krankheitsbedingt fehlenden Kinder bis 8.00 Uhr telefonisch im Sekretariat ab.
- Fehltag, entschuldigt und unentschuldigt, sind im Klassenbuch zu vermerken und im Notenheft in der Übersicht einzutragen
- Bei **drei unentschuldigten Fehltagen** werden die Eltern per **Formschreiben** an die Einhaltung der Schulpflicht und die Informationspflicht erinnert.
- Bei weiteren unentschuldigten Fehltagen werden die Eltern per **Formschreiben** zu einem Gespräch eingeladen.

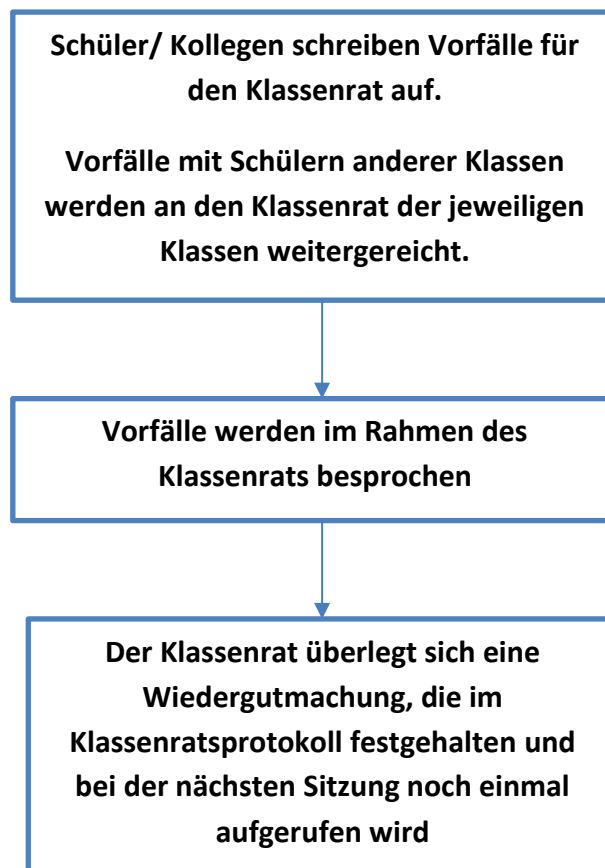
- Sollten sich weitere unentschuldigte Fehltag anammeln, zeigt die Schulleitung eine **Ordnungswidrigkeit** an. Ordnungswidrigkeiten werden vom Ordnungsamt an das Jugendamt weitergeleitet.
- → **Formschreiben** – Kopie zur Schülerakte

8. Fernbleiben vom Unterricht



- Schülergespräch
- schriftliche Information an die Eltern
- Elterngespräch
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- → **Formschreiben** – Kopie zur Schülerakte

9. Beschimpfungen und Beleidigungen



- Schülergespräch
- schriftliche Information an die Eltern
- Elterngespräch
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- → **Formschreiben** – Kopie zur Schülerakte

10. Körperliche Gewalt

- Eine Definition, was körperliche Gewalt ist, ist von der Schwere der Tat und auch dem Kind abhängig.
- Körperliche Gewalt geschieht mit Vorsatz.
- Kleinere Fälle werden im Klassenrat, mit der Klassenampel oder mit Hilfe anderer Regelungen der Klasse behandelt.
- Nach einem Vorfall erfolgt entweder sofort oder am folgenden Tag ein Wechsel in eine andere Klasse für den Rest des Tages oder der Schüler wird abgeholt.
- Kann ein Schüler an dem Tag nicht abgeholt werden, erfolgt der Ausschluss für den nächsten Tag.
- Morgens müssen sich die ausgeschlossenen Schüler für den Tag das Arbeitsmaterial in der Schule abholen.
- In dringenden Fällen kann eine Eilmaßnahme zum Sofortausschluss stattfinden.

- Bei Schülern, die bereits beim Mobilen Dienst oder Jugendamt gemeldet sind, werden diese Dienste auch zu Ordnungsmaßnahmenkonferenzen eingeladen.
- Bei Schülern, die gehäuft massiv auffällig werden, sollte der mobile Dienst als Unterstützung hinzugezogen werden.
- Beratung kann auch durch die Beratungslehrkraft angeboten werden.

- Schülergespräch
- Schriftliche Information an die Eltern
- Elterngespräch
- Ordnungsmaßnahmenkonferenz
- → **Formschreiben** – Kopie zur Schülerakte

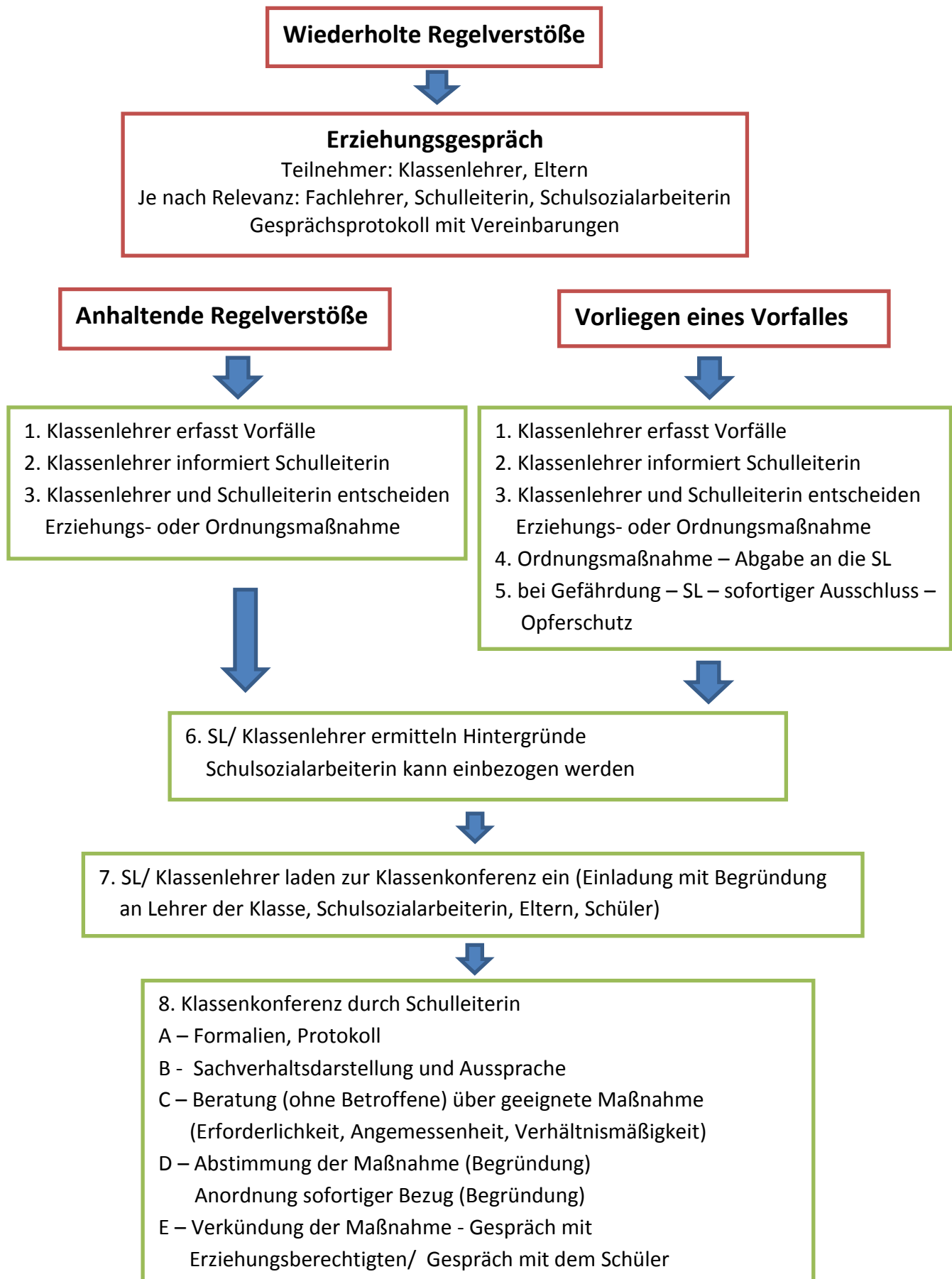
11. Sachbeschädigungen

Bei Sachbeschädigungen wird der Schaden durch den Hausmeister begutachtet. Die Eltern werden über die Sachbeschädigung informiert und haben Ersatz zu leisten. Der Verursacher wird dazu angehalten eine Wiedergutmachung zu leisten, z.B. Hilfe für den Hausmeister.

Anlagen

1. Erziehungsvereinbarung
2. Formschreiben Störungen im Unterricht
3. Formschreiben Fehlende Hausaufgaben und Arbeitsmittel
4. Formschreiben Einhaltung Schulpflicht
5. Formschreiben Fernbleiben vom Unterricht
6. Formschreiben Beschimpfungen und Beleidigungen
7. Formschreiben Körperliche Gewalt
8. Ablauf zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Anlage 8: Ablauf zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen



Erziehungsmaßnahmen

- Aufgaben für die Klasse/ die Schule werden erledigt
- Ausschluss von Klassenvorhaben/ Schulveranstaltungen
- Nacharbeiten zu einer festgesetzten Zeit in den Räumen der Schule unter Aufsicht der Lehrkraft und nach vorheriger Information der Eltern

Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

(4) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. ²Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ³Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.